

## **ZBB 2008, 422**

**KapMuG § 13 Abs. 1, 2, § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1, §§ 4, 5, 7, 9, 13; ZPO § 263**

**Erweiterung des Vorlagebeschlusses in KapMuG-Verfahren nur bei neuen Feststellungszielen ("Daimler")**

LG Stuttgart, Beschl. v. 10.09.2008 – 21 O 408/05, ZIP 2008, 2175

**Leitsätze:**

- 1. Für die Einführung neuer Streitpunkte i. S. d. § 1 Abs. 2 KapMuG während des Musterverfahrens bedarf es keines Erweiterungsantrags beim Prozessgericht und auch keiner Erweiterung des Vorlagebeschlusses gem. § 13 Abs. 2 KapMuG, soweit und solange sich das bereits im ursprünglichen Vorlagebeschluss festgehaltene Feststellungsziel nicht ändert.**
- 2. Zulässiger Gegenstand eines Erweiterungsantrags gem. § 13 Abs. 1 KapMuG kann nur die Erweiterung des Vorlagebeschlusses um ein weiteres Feststellungsziel i. S. d. § 1 Abs. 1 KapMuG sein, das entscheidungserheblich sein muss, nicht jedoch die Erweiterung oder Bekräftigung isolierter Streitpunkte i. S. d. § 1 Abs. 2 KapMuG.**
- 3. Bei Anträgen auf Erweiterung des Vorlagebeschlusses gem. § 13 Abs. 1 KapMuG muss das Prozessgericht zunächst prüfen, ob es bei der begehrten Erweiterung um ein neues Feststellungsziel geht oder lediglich um die Einführung weiterer Streitpunkte.**
- 4. Bei der Abgrenzung zwischen Feststellungsziel und Streitpunkten i. S. d. KapMuG liegt nahe, die Parallele zum Streitgegenstandsbegriff der ZPO zu ziehen und das Feststellungsziel i. S. d. § 1 Abs. 1 KapMuG mit dem jeweiligen Antrag, die Streitpunkte i. S. d. § 1 Abs. 2 KapMuG mit dem zur Begründung des Antrags formulierten Lebenssachverhalt zu vergleichen.**
- 5. Ein Vorlagebeschluss gem. § 4 Abs. 1 KapMuG kann - ebenso wie ein Erweiterungsbeschluss gem. § 13 KapMuG - mehrere Feststellungsziele definieren.**
- 6. Auf unzulässige Anträge auf Erweiterung eines Vorlagebeschlusses gem. § 13 Abs. 1 KapMuG ist § 2 Abs. 1 KapMuG nicht entsprechend anwendbar. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es in diesem Fall nicht.**